



1984

Berlin, den 15. August 1984

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 84	Zweite Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Zweite Rentenverordnung —	281
26.7.84	Zweite Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Zweite Sozialfürsorge-Verordnung —	283
16. 7. 84	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen.....	284
30. 6. 84	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	286
5. 7. 84	Anordnung Nr. Pr. 408/1 über die Erzeugerpreise für Hühnereier.....	287
5. 7. 84	Anordnung Nr. Pr. 411/1 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh	287
6. 7. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Exports ..	287

**Zweite Verordnung¹
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialpflichtversicherung
— Zweite Rentenverordnung —
vom 26. Juli 1984**

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 22. Mai 1984 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird zur Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Renten Verordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

**Erhöhung der Mindestrenten und
Mindestbeträge ab 1. Dezember 1984**

Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Die Mindestrente wird auf 300 M erhöht. Diese Mindestrenten erhalten

- a) Personen, die mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf eine Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente haben,
- b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,

- c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2

Für Frauen und Männer mit 15 und mehr Arbeitsjahren wird der in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegte Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf

- 310 M bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
- 320 M bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
- 330 M bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
- 340 M bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
- 350 M bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
- 360 M bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
- 370 M bei 45 und mehr Arbeitsjahren

erhöht.

§ 3

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, wird der Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf 370 M erhöht.

§ 4

Für Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben, werden bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente für jedes von ihnen geborene Kind 3 Jahre als Zurechnungszeit angerechnet.

§ 5

Für Bergmannsvollrentner finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung Anwendung.

¹ (Erste) Verordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 491)